

Standortnaher Ersatzneubau des Bestandsmastes Nr. 56 (Leitung LH-13-134) zur Anbindung des Umspannwerkes (UW) Bosau

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - v. 14.05.2024 – Az.: *AfPE 8-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-87*.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau des Bestandsmastes Nr. 56 der 110 kV-Leitung LH-13-134 im Kreis Ostholstein (Gemeinde Bosau). Die Anbindung des neu geplanten Umspannwerkes an das Stromnetz erfordert innerhalb der Freileitungsverbindung den Austausch eines bestehenden Tragmastes (Mast 56) durch einen neuen Abspannmast (Mast 56N). Der bestehende Tragmast wird im Zuge des Vorhabens zurückgebaut.

Das Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich des UVPG. In dem Fall ist Punkt 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 UVPG beim Amt für Planfeststellung Energie eingereicht und somit geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben liegt im Kreis Ostholstein innerhalb der Gemeinde Bosau. Der Arbeitsbereich befindet sich im Südwesten der Stadt Eutin am westlichen Ortsausgang der Ortschaft Liensfeld an der Hans-Heinrich-Sievert-Straße. Die Fläche für den geplanten Mast-

wechsel befindet sich auf einer Ackerfläche, der zurückzubauende Bestandsmast befindet sich auf einem Knick.

Der Neubaumast 56N wird im Zuge des Vorhabens um ca. 30 m im Trassenverlauf der Leitung LH-13-134 nach Süden verschoben. Das Fundament des Neubaumastes 56N wird als Ramm- oder Plattenfundament ausgebildet. Aufgrund der Mastverschiebung ist ein rund 250 m langer Leiterseilzug von Mast 55 bis Mast 56N erforderlich. Für den Abbau des Fundaments vom Altmast 56 ist die Anlage einer Baugrube von ca. 20 m² und einer Tiefe von rund 1,5 m notwendig.

Für die Zuwegungen zur Baustelle werden ausschließlich Ackerflächen und bereits vorhandene Zufahrtswege temporär beansprucht.

Das Vorhaben wird mit der Herstellung eines Provisoriums zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung geplant. Eine Umsetzung des Ersatzneubaus von Mast 56N kann auch ohne eine Provisorium erfolgen. Dies kann aufgrund äußerer Einflussfaktoren jedoch nicht garantiert werden, sodass die Planung für alle Fälle ein Provisorium berücksichtigt.

Örtliche Gegebenheiten:

In der ersten Stufe einer standortbezogenen Vorprüfung sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG unter Punkt 2.3 aufgeführten Gebiete und deren Schutzkriterien zu bewerten.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine rechtsverbindlich festgesetzten NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile. Betroffenheiten von Schutzgebieten, die im näheren Umfeld (ca. 6 km Radius) des Vorhabens liegen, können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der geringen Intensität der projektbezogenen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen wie z. B. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Wie in der Vorhabensbeschreibung bereits herausgestellt, befindet sich der Altmast Nr. 56 innerhalb eines Knicks. Da Beeinträchtigungen des Knicks im Zuge des Rückbaus unausweichlich sind, liegt in dem Fall eine direkte Betroffenheit eines nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotops vor.

Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben innerhalb eines archäologischen Interessensgebiets, das durch die temporären Baugruben direkt betroffen ist. Weitere dem Denkmalschutz unterliegende Objekte wie verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Mit der Betroffenheit des geschützten Biotops und eines archäologischen Interessensgebietes liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor, sodass in einer zweiten Stufe der Vorprüfung deren Betroffenheiten näher zu betrachten und potenzielle Umweltauswirkungen durch das Vorhaben darzustellen sind.

Umweltauswirkungen:

Da der Standort von Altmast 56 innerhalb eines gesetzlich geschützten Knicks liegt, erfordert dessen Rückbau eine temporäre Knickverlegung von ca. 15 m. Für die potenziellen Errichtung des Provisoriums ist unter Umständen ein einmaliges vorzeitiges Knicken auf einer Länge von ca. 7 m notwendig. Das Vorhaben ist demzufolge mit Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen verbunden. Die Beeinträchtigungen treten ausschließlich baubedingt und kleinräumig auf.

Bei der Verlegung des Knicks wird der betroffene Abschnitt während der Bauzeit am Rand des Baufeldes gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederhergestellt. Es handelt sich demnach um eine temporäre Inanspruchnahme. Das einmalige baubedingte Knicken ist ebenfalls als Beeinträchtigung zu werten, da es außerhalb des zulässigen Pfliegerhythmus erfolgt und somit vorzeitig stattfindet. Zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktionen ist es grundsätzlich erforderlich, die Gehölze in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine Regeneration des Knicks ist nach Abschluss der Baumaßnahme ohne Weiteres möglich.

Die daraus hervorgehenden unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie die Ausweisung von Tabuflächen oder das Errichten von Schutzzäunen können weitere Eingriffe in die angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope – hier v. a. angrenzende Knickstrukturen – vermieden werden.

Insgesamt führen die baubedingten Eingriffe nicht zu einer dauerhaften Verringerung des Knicknetzes oder zu einer Beeinträchtigung der durch die Knicks gegebenen Biotopverbundfunktion. Es handelt sich ausschließlich um temporäre, kleinräumige Beeinträchtigungen von kurzer Dauer. Das Vorhaben führt demnach zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des UVPG.

Im Zuge des Vorhabens sind auch Erdarbeiten innerhalb eines archäologischen Interessensgebiet erforderlich. Durch die Arbeiten kann es im Einzelfall zu einer Entdeckung und Beschädigung von noch nicht ausgegrabenen archäologischen Funden kommen. In diesem Fall ist Kontakt mit den zuständigen Behörden aufzunehmen. Unter Umständen werden zunächst Grabungen notwendig, um Funde zu sichern. Durch diese Maßnahme können Beeinträchtigungen und erheblich nachteilige Auswirkungen archäologischer Denkmale ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen des Vorhabens werden insgesamt als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe der Prüfung ergeben, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist in dem Fall unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die zweite Stufe der standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die Genehmi-

gungsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG besteht. Durch die Änderung entstehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energie- wende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfest- stellung Energie - Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.